

# **Richtlinien für die Förderung von Vereinen und Kultureinrichtungen**

## **I. Allgemeines**

1. Die Gemeinde Frielendorf gewährt den örtlichen Vereinen und Gruppen, die auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet tätig sind und an deren Arbeit ein gemeindliches Interesse besteht, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen laufende oder einmalige Zuwendungen.
2. Die Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht.

## **II. Förderung von sozialen Vereinen und Gruppen**

Sozialen Vereinen und Gruppen wird pro Jahr eine Zuwendung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

Zur Förderung der Jugendarbeit werden auf Antrag folgende besondere Zuschüsse gewährt:

5,20 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren.

Der Antrag muss bis zum 15. November eines jeden Jahres formlos beim Gemeindevorstand gestellt werden. In ihm ist anzugeben, wie viele Mitglieder der Verein oder die Gruppe hat und welche Maßnahmen im Jahr vor der Antragstellung durchgeführt wurden.

## **III. Förderung von kulturellen Vereinen, Gruppen und Veranstaltungen**

1. Kulturellen Vereinen und Gruppen wird pro Jahr eine Zuwendung in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Zur Förderung der Jugendarbeit werden auf Antrag folgende besondere Zuschüsse gewährt:

5,20 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren.

Die Zuwendung wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. November für das laufende Jahr beim Gemeindevorstand einzureichen. In ihm ist die Zahl der aktiven und der fördernden Mitglieder, jeweils unterteilt in Mitglieder unter 18 Jahren und darüber, anzugeben.

2. Die örtlichen Musikgruppen (Posaunenchor, Spielmannszüge, Gesangsvereine etc.) erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % zur Anschaffung von Notenmaterial, höchstens jedoch 104,00 Euro im Jahr.

Zur Anschaffung von Musikinstrumenten gewährt die Gemeinde eine einmalige Zuwendung in Höhe von 20 %.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die angeschafften Noten und Musikinstrumente in das Eigentum der jeweiligen Musikgruppe übergeben und dort inventarisiert werden. Hierüber ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3. Für Veranstaltungen von hohem künstlerischem oder kulturellem Wert (z. B. Konzerte) kann die Gemeinde eine Zuwendung gewähren oder eine Ausfallbürgschaft übernehmen.

Der schriftliche Antrag ist schon vor der Planung der Veranstaltung beim Gemeindevorstand einzureichen. Art und Umfang der Veranstaltung müssen vom Gemeindevorstand genehmigt sein.

#### **IV. Förderung von Sportvereinen und Sportveranstaltungen**

##### **A. Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde ist bereit, alle örtlichen Sportvereine, die besonders der Jugend- und Breitenarbeit ihre Aufmerksamkeit widmen, zu unterstützen, falls die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V., als der für alle Turn- und Sportvereine im Land Hessen zuständigen Dachorganisation.
2. Mitgliedschaft in dem Landessportbund angehörenden Fachverband.
3. Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke muss Bestandteil der Satzung des zu fördernden Vereins und vom Finanzamt bestätigt sein.
4. Die Zuwendungen der Gemeinde dürfen nicht für den bezahlten Sport verwendet werden.

##### **B. Förderungszwecke und -maßnahmen**

1. Feste jährliche Zuwendungen

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen eine jährliche Zuwendung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 26,00 Euro für jede Sportabteilung, die mindestens mit einer Mannschaft an Serien-, Verbands- oder Rundenwettkämpfen teilnimmt;

- b) 26,00 Euro für jede Gymnastikgruppe oder Gymnastikabteilung eines Vereins (für selbstständige Gymnastikgruppen ohne Vereinszugehörigkeit gilt Nr. IV A 1 bis 3 nicht);
- c) 52,00 Euro für jede Jugendmannschaft, die an Serien-, Verbandsoder Rundenwettkämpfen innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises teilnimmt;
- d) 78,00 Euro für jede Jugendmannschaft, die an Serien-, Verbandsoder Rundenwettkämpfen, welche auch außerhalb des Schwalm-Eder-Kreises ausgetragen werden, teilnimmt;
- e) 260,00 Euro zur laufenden Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Sportplätze. Für größere Sportanlagen, die einen höheren Unterhaltungsaufwand erfordern, kann die Zuwendung bis auf 520,00 Euro erhöht werden;
- f) 52,00 Euro zur laufenden Unterhaltung und Pflege jedes Tennisplatzes unter der Voraussetzung, dass der Platz in den im Rahmen des Spielbetriebes nicht belegten Zeiten auch anderen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde (Nichtmitgliedern) und Fremdenverkehrsgästen zur Verfügung gestellt wird;
- g) 104,00 Euro zu den Bewirtschaftungskosten der Umkleidegebäude und Schützenhäuser.
- h) Zur Förderung der Jugendarbeit werden auf Antrag folgende besondere Zuschüsse gewährt:
  - 5,20 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren.  
  
Maßgebender Stichtag für die Vereinsmitgliedschaft ist der 1. Oktober des laufenden Jahres. Die aktive Mitgliedschaft ist auf geeignete Weise zu belegen.
  - 20,80 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren und Jahr bei mindestens dreimaliger Teilnahme an überregionalen, offiziellen Leistungszentren.
  - 5,20 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren und Jahr für Starts bei offiziellen Meisterschaften-, Ranglisten- oder Pokalturnieren auf Kreis- und Bezirksebene.
  - 10,40 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren für Starts bei offiziellen Meisterschaften-, Ranglisten- oder Pokalturnieren auf hessischer, südwest-deutscher oder Bundesebene.

Für Spielgemeinschaften zwischen Vereinen innerhalb der Gemeinde Frielendorf werden die Zuwendungen für Jugendmannschaften nur der Spielgemeinschaft gewährt.

Bei Spielgemeinschaften mit außerhalb der Gemeinde ansässigen Vereinen werden die Zuschüsse anteilig nach der Anzahl der Jugendlichen aus der Gemeinde Frielendorf gewährt.

Der Antrag ist bis zum 15. November für das laufende Jahr beim Gemeindevorstand einzureichen, eine Ausfertigung der Verbandsmeldung für das ablaufende Jahr ist beizufügen.

Außerdem übernimmt oder erstattet die Gemeinde 100 % der Wasser- und Kanalgebühren, es sei denn, dass ein über den notwendigen Wasserverbrauch hinausgehender Wasserverlust auf Verschulden des Vereins beruht.

In den Fällen, in denen aus baulichen, räumlichen oder sonstigen Gründen die Bewirtschaftung der Sportanlagen zu Lasten der Gemeinde erfolgt, werden vom Gemeindevorstand besondere Regelungen getroffen.

Der Höchstbetrag der Zuschüsse wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

## 2. Investitionszuwendungen

- a) Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte gewährt die Gemeinde eine einmalige Zuwendung in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten.
- b) Zur Anschaffung von Rasenpflegegeräten gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe der Kosten, höchstens jedoch 1.550,00 Euro. Diese Zuwendung wird in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal gewährt.
- c) Zum Neubau und Ausbau nicht rentierlicher vereinseigener Sportstätten und Sporthäuser (z. B. Tennisplätze, Schießstände) kann die Gemeinde eine einmalige Zuwendung bis zu 20 % der reinen Baukosten gewähren.

Anträge müssen unter Vorlage eines Kostenanschlages, bei Anschaffung von langlebigen Sportgeräten unter Beifügung der Angebote der Lieferfirmen, spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres gestellt werden. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt für das auf das Antragsjahr folgende Jahr.

Für bereits begonnene Maßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt. Im Übrigen erfolgt eine Förderung nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Nach Fertigstellung der Anlagen oder nach Anschaffung der Sportgeräte ist durch Vorlage der quittierten Rechnungen binnen eines Monats der Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei geförderten Maßnahmen, die in Selbsthilfe errichtet werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Bauüberwachung vor.

### 3. Zuwendungen zur baulichen Unterhaltung von Sportanlagen

- a) Die Bauunterhaltung, Erneuerung und Verbesserung von gemeindeeigenen Sportanlagen ist Sache der Gemeinde. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde das notwendige Material stellt und der Verein die Arbeiten ausführt.
- b) Zur Renovierung vereinseigener Sportanlagen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Anträge müssen unter Vorlage eines Kostenanschlages und Finanzierungsplanes spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres gestellt werden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für das auf das Antragsjahr folgende Jahr. Für bereits begonnene Maßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt.

Nach Fertigstellung der Anlagen ist durch Vorlage der quitierten Rechnungen binnen eines Monats der Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei geförderten Maßnahmen, die in Selbsthilfe errichtet werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Bauüberwachung vor.

### 4. Zuwendungen zu Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Die Gemeinde ist bereit, die örtlichen Vereine bei der Durchführung von Hessischen oder Deutschen Meisterschaften sowie internationalen Veranstaltungen zu unterstützen. Zuwendungsfähig sind jedoch nur die Kosten zur Durchführung des sportlichen Teils der Veranstaltung. Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für kulturelle Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen und dergleichen.

Für Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge oder sogar Gewinne ausweisen, werden keine Zuwendungen gewährt.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan über alle Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

### 5. Sonstige Sportförderung, Ehrengaben und Ehrenpreise

- a) Die Gemeinde kann bei örtlichen Vereinsfesten oder aus besonderen Anlässen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken und Kleinsportgeräten stiften.

Der Antrag auf Bereitstellung von Ehrengaben muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeindevorstand gestellt werden.

- b) Zur Würdigung besonderer sportlicher Leistungen führt die Gemeinde alljährlich unabhängig von den nach diesen Richtlinien zu bewilligenden finanziellen Leistungen eine Sportlerehrung durch.

## 6. Fahrkostenzuschüsse

Zur Beteiligung an Hessischen und Deutschen Meisterschaften gewährt die Gemeinde für jeden teilnehmenden Sportler aus einem örtlichen Verein einen Zuschuss bis 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten, höchstens jedoch 26,00 Euro bei Hessischen Meisterschaften, 39,00 Euro bei Südwestdeutschen und 52,00 Euro bei Deutschen Meisterschaften.

## V. Besondere Förderung bei Meisterschaften

Bei besonderen sportlichen Erfolgen auf Kreis-, Bezirks-, hessischer, südwestdeutscher oder Bundesebene werden folgende Zuwendungen an den jeweiligen Verein gewährt:

### a) Für Einzelsportler

1. bei einer Deutschen Meisterschaft	
für einen 1. Platz	208,00 Euro
für einen 2. Platz	156,00 Euro
für einen 3. Platz	104,00 Euro
2. bei einer Südwestdeutschen Meisterschaft	
für einen 1. Platz	156,00 Euro
für einen 2. Platz	117,00 Euro
für einen 3. Platz	78,00 Euro
3. bei einer Hessischen Meisterschaft	
für einen 1. Platz	104,00 Euro
für einen 2. Platz	78,00 Euro
für einen 3. Platz	52,00 Euro
4. bei einer Bezirksmeisterschaft	
für einen 1. Platz	78,00 Euro
für einen 2. Platz	52,00 Euro
für einen 3. Platz	39,00 Euro
5. bei einer Kreismeisterschaft	
für einen 1. Platz	52,00 Euro
für einen 2. Platz	39,00 Euro
für einen 3. Platz	26,00 Euro

### b) Für Mannschaften

1. bei einer Deutschen Meisterschaft	
für einen 1. Platz	520,00 Euro
für einen 2. Platz	390,00 Euro
für einen 3. Platz	260,00 Euro
2. bei einer Südwestdeutschen Meisterschaft	
für einen 1. Platz	390,00 Euro
für einen 2. Platz	292,50 Euro
für einen 3. Platz	195,00 Euro

3. bei einer Hessischen Meisterschaft	
für einen 1. Platz	260,00 Euro
für einen 2. Platz	195,00 Euro
für einen 3. Platz	130,00 Euro
4. bei einer Bezirksmeisterschaft	
für einen 1. Platz	180,00 Euro
für einen 2. Platz	135,00 Euro
für einen 3. Platz	90,00 Euro
5. bei einer Kreismeisterschaft	
für einen 1. Platz	120,00 Euro
für einen 2. Platz	90,00 Euro
für einen 3. Platz	60,00 Euro

Der Höchstbetrag des Zuschusses wird für Einzelsportler auf 260,00 Euro und für Mannschaften auf 624,00 Euro im Kalenderjahr begrenzt.

Die besondere Zuwendung wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 15. November für das laufende Jahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Er kann auch schon unmittelbar nach dem förderungswürdigen Ereignis eingereicht werden.

## **VI. Förderung von Tierzuchtvereinen**

Tierzuchtvereinen wird eine einmalige jährliche Zuwendung von 50,00 Euro gewährt.

Zur Förderung der Jugendarbeit werden auf Antrag folgende besondere Zuschüsse gewährt:

5,20 Euro pro Mitglied unter 18 Jahren.

## **VII. Vereinsjubiläen**

In Anerkennung langjähriger Arbeit für die Allgemeinheit überreicht die Gemeinde an örtliche Vereine Ehrengaben:

1.	Beim 25-jährigen und 50-jährigen Vereinsjubiläum	60,00 Euro
2.	Beim 75-jährigen und jedem weiteren durch die Zahl 25 teilbaren Vereinsjubiläum	120,00 Euro
3.	Beim 10-jährigen und jedem weiteren durch die Zahl 10 teilbaren Vereinsjubiläum	30,00 Euro

## **VIII. Besondere Fälle**

Über von diesen Richtlinien abweichende, besonders herausgehobene Fälle entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

Überörtlichen Vereinen kann der Gemeindevorstand eine einmalige jährliche Zuwendung gewähren, wenn sie gemeinnützige, kulturelle oder soziale Zwecke verfolgen. Die Höhe wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Bezüglich der Förderung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde gelten besondere Richtlinien.

## **IX. Sonstiges**

Die Gemeinde geht davon aus, dass sich die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine, Verbände und Gruppen zur unentgeltlichen Mitwirkung an gemeindlichen Veranstaltungen bereit finden.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Mai 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 21. Februar 2013 außer Kraft.

Frielendorf, 14. Mai 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Frielendorf

gez. Vaupel  
Vaupel, Bürgermeister

„Dienstsiegel Gemeinde Frielendorf  
Schwalm-Eder-Kreis“